

Entwurf - Stand: 08.03.2012

Vorblatt

Entwurf eines Artikelgesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze vom XX.XX.2012

A. Zielsetzung

Nachdem durch das dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erzielt wurde und ein festes Enddatum für diese Nutzung eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Für die Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll ein Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung kodifiziert und die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Durchführung des anschließenden Zulassungsverfahrens gemacht werden. Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist. Die Erkundung erfolgt nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Standortauswahl, die Erkundung und die darauf folgende Errichtung und den Betrieb der Endlager für radioaktive Abfälle eine geeignete Behördenorganisation erforderlich. Bei der Organisation bestehen Änderungserfordernisse, insbesondere aufgrund des Trennungsgrundsatzes der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. So sind die Zuständigkeiten für Genehmigung und atomrechtliche Aufsicht von dem Betrieb der Endlager organisatorisch zu trennen.

B. Lösung

Mit dem Standortauswahlgesetz werden die einzelnen Verfahrensschritte für die Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib der insbesondere wärmeentwickelnden radioaktiven Abfälle festgelegt und insbesondere das Ziel kodifiziert, den Standort für die Einrichtung eines Endlagers für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle durch Bundesgesetz festzulegen. Damit kommen Bund und Länder, auch im Hinblick auf künftige Generationen, ihrer Verantwortung für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken von radioaktiven Abfällen nach.

Der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität entschärft die gesellschaftlichen Konflikte, die auch im Zusammenhang mit der Entsorgung entstanden sind. Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen, sowie zukünftig noch anfallende, insbesondere wärmeentwickelnden radioaktiven Abfälle muss ein Endlager gesucht und eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Die Beseitigung bzw. Endlagerung der radioaktiven Abfälle, die bei der Nutzung der Kernenergie in Deutschland entstehen, soll in nationaler Verantwortung gelöst werden. Eine Entsorgung in anderen Ländern und ein Export von radioaktiven Abfällen kommen nicht in Betracht.

Aufbauend insbesondere auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahre 1999 eingerichteten Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) und internationalen Entwicklungen wird das Gesetz von drei Säulen getragen: dem Vorrang der Sicherheit in einem wissenschaftsbasierten Verfahren, dem Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens sowie dem Verursacherprinzip. Insbesondere sieht das Standortauswahlverfahren eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und einen Dialog mit den Betroffenen in allen Phasen des Verfahrens vor. Das Standortauswahlverfahren endet mit der abschließenden gesetzlichen Standortentscheidung. Hierfür ist der Nachweis der Einhaltung der standortbezogenen sicherheitstechnischen Anforderungen maßgeblich. Zusätzlich sind in der Abwägung sämtliche öffentliche und private Belange sowie sozioökonomische Belange zu berücksichtigen. Das nachfolgende Zulassungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung wird als Genehmigungsverfahren ausgestaltet, da die abzuwägenden Belange bereits in der gesetzlichen Standortfestlegung abschließend geprüft und bewertet wurden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand (getrennt für Bund, Länder und Kommunen)

[keine Haushaltsausgaben für Länder und Kommunen]

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerrinnen und Bürger

....

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

....

Bürokratiekosten werden hier gesondert dargestellt und ausgewiesen

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

....

F. Weitere Kosten

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 "Standortauswahlgesetz"

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere wärmeentwickelnden, radioaktiven Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Atomgesetz in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit gewährleistet.

(2) Die wissenschaftlichen Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen, die auszuschließenden ungünstigen Gebiete und die Standorte für die übertägige Erkundung, die untertägig zu erkundenden Standorte sowie abschließend den Standort, an dem der Vorhabenträger ein Genehmigungsverfahren durchführen soll, beschließen Bundestag und Bundesrat jeweils durch Bundesgesetz.

(3) Die Anforderungen an das Standortauswahlverfahren werden durch die nachfolgenden Vorschriften geregelt. Das Standortauswahlverfahren soll bis zum Jahr 2027 abgeschlossen sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Endlagerung
die Einlagerung radioaktiver Abfälle in einer Anlage des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Atomgesetz (Endlager), wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist.
2. Rückholbarkeit
die geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten radioaktiven Abfallbehälter aus dem Endlager.
3. Bergung
die ungeplante Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Endlager als Notfallmaßnahme.
4. Stilllegung

der Verschluss des Endlagers zur Gewährleistung der Sicherheit während der Nachverschlussphase.

§ 3 [Bundesinstitut für Endlagerung]

Das Bundesinstitut für Endlagerung (Bundesinstitut) bereitet nach Maßgabe dieses Gesetzes die Standortentscheidung wissenschaftlich vor und sorgt für die Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit.

§ 4 Vorhabenträger

Der Vorhabenträger führt die Erkundung nach den §§ 11 bis 17 nach den Vorgaben des Bundesinstituts durch und erarbeitet Entscheidungsvorschläge.

Kapitel 2 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 5 Gesellschaftliches Begleitgremium

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl ein. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen des Bundesinstitutes und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht.

§ 6 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Das Bundesinstitut hat dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Versammlungen, den Bürgerdialog, über das Internet und durch andere geeignete Medien, umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Bundesinstitut wertet die übermittelten Stellungnahmen aus und nimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 im Sinne eines dialogorientierten Prozesses Stellung. Das Ergebnis der Auswertung ist bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

(2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest:

1. die Vorschläge für die Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen gemäß § 9 Absatz 2;

2. der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten gemäß § 12 Absatz 3;
3. der Bericht mit den Standortvorschlägen der übertägig zu erkundenden Standorte gemäß § 13 Absatz 1;
4. Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gemäß § 14 Absatz 1;
5. der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung gemäß § 15 Absatz 2 sowie deren Bewertung;
6. Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gemäß § 17 Absatz 2;
7. die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 17 Absatz 4;
8. der Standortvorschlag nach § 18 Absatz 1.

(3) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesinstitut Bürgerdialoge. Wesentliche Elemente des Bürgerdialogs sind interaktive Internetplattformen und pluralistisch zusammengesetzte Bürgerkonferenzen. Das Bundesinstitut richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese unterstützen die Bürgerkonferenzen organisatorisch und haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur fachlichen Beratung erhält. Die Kosten der fachlichen Beratung sowie die Kosten für die Einrichtung und die Tätigkeit der Bürgerbüros können in angemessenem Umfang beim Vorhabenträger erhoben werden; das Nähere regelt ein Gesetz nach § 10 Absatz 1.

(4) Das Bundesinstitut entwickelt das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit fort. Hierzu kann es sich über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.

§ 7 Durchführung von Versammlungen

(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen der §§ 9 Absatz 1, 9 Absatz 3, 12 Absatz 4, 14 Absatz 2, 15 Absatz 3, 17 Absatz 2 und 18 Absatz 2 führt das Bundesinstitut Versammlungen durch mit dem Ziel, die jeweiligen Verfahrensschritte im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit vorzubereiten. Das Bundesinstitut soll die Öffentlichkeit bei der organisatori-

schen Vorbereitung auf die Teilnahme an den Versammlungen in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Versammlungen sollen neben der Öffentlichkeit auch der Vorhabenträger und die nach § 8 Absatz 2 zu beteiligenden Behörden eingeladen werden.

(2) Die Versammlungen sind im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Versammlungen werden im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetplattform des Bundesinstituts sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt gemacht; die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Versammlung.

(3) Die wesentlichen den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Bundesinstituts zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens zwei Monaten im räumlichen Bereich des Vorhabens auszulegen. Die Auslegung ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetplattform des Bundesinstituts sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.

(4) Über die Ergebnisse jeder Versammlung und das Gesamtergebnis nach Abschluss der mündlichen Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierbei ist unter anderem darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht. Das Bundesinstitut überprüft das Vorhaben auf der Grundlage des festgestellten Gesamtergebnisses. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch das Bundesinstitut zu berücksichtigen.

(5) Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen werden beim Vorhabenträger erhoben.

§ 8 Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange

(1) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen zu beteiligen.

(2) Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sind in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen der §§ [...] zu beteiligen.

Kapitel 3 Standortauswahlverfahren

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Erarbeitung von Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen

(1) Das Bundesinstitut erarbeitet Vorschläge zur Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob unverzüglich mit dem Auswahlverfahren für ein Endlager für, insbesondere wärmeentwickelnde, radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen begonnen werden soll oder ob andere Möglichkeiten für eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle wissenschaftlich untersucht und bis zum Abschluss der Untersuchungen die Abfälle in oberirdischen Zwischenlagern aufbewahrt werden sollen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 bis 8.

(2) Das Bundesinstitut erarbeitet für die Ermittlung in Betracht kommender Endlagerstandorte und für einen abschließenden Standortvergleich Entscheidungs- beziehungsweise Beurteilungsgrundlagen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Zu den Grundlagen im Sinne des Satzes 1 gehören

1. allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung,
2. geowissenschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung für die Endlagerung und wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin,
3. Entscheidungsgrundlagen zu den Fragen der Rückholbarkeit und Bergbarkeit der radioaktiven Abfälle und nachsorgefreien Konzeption der Endlagerung, und
4. die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 bis 8. § 7 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachungen in den Tageszeitungen erfolgen, die am Ort der Versammlung verbreitet sind. § 7 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Unterlagen am Ort der Versammlung auszulegen sind.

§ 10 Entscheidung über Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen

(1) Das Bundesinstitut übermittelt die wissenschaftlichen Vorschläge nach § 9 Absatz 2 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bundestag und Bundes-

rat legen die Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen einschließlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit durch Bundesgesetz fest.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 soll bis [Mitte 2013] erfolgen.

§ 11 Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat die in dem Standortauswahlverfahren festgelegten Standorte übertägig und untertägig zu erkunden. Dabei hat er regelmäßig an das Bundesinstitut zu berichten und die Erkundungsergebnisse in vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zusammenzufassen und sie zu bewerten.

(2) Bei Anwendung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass die übertägige und untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt. Die Erkundung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Bundesberggesetzes. Die bergrechtlichen Zulassungen und sonstige erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt [*die Genehmigungsbehörde*] im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden der Länder. Für die Erkundungsarbeiten nach diesem Gesetz und die jeweiligen Standortentscheidungen sind die §§ 9d bis 9g des Atomgesetzes anzuwenden.

(3) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten kann der Vorhabenträger Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Soweit für die Erkundung und den Standortvergleich Geodaten, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten, der zuständigen Landesbehörden benötigt werden, sind diese Daten dem Vorhabenträger bei gleichzeitiger Übertragung der erforderlichen Nutzungs- und Weiterverwendungsrechte geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bleiben die Funktionen der Länder als amtliche Sachverständige und Träger öffentlicher Belange unberührt.

Teil 2: Ablauf des Standortauswahlverfahrens

§ 12 Ermittlung möglicher Standortregionen und Auswahl für übertägige Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der gemäß § 10 Absatz 1 durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien, insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln. Der Vorhabenträger ermittelt zunächst ungünstige Gebiete, die nach den

Sicherheitsanforderungen und den geowissenschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige geologische Eigenschaften aufweisen sowie solche, die geologische Mindestanforderungen nicht erfüllen, und erarbeitet einen Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen.

(2) Der Vorhabenträger hat für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Nummer 4 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen.

(3) Der Vorhabenträger hat den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung an das Bundesinstitut zu übermitteln.

(4) Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 bis 8.

§ 13 Entscheidung über übertägige Erkundung

(1) Das Bundesinstitut überprüft die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens sowie die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und erstellt einen Bericht, in dem es diese Ergebnisse zusammenfasst, Standortregionen in unterschiedlichen geologischen Formationen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften beschreibt und hieraus die Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung vorschlägt.

(2) Das Bundesinstitut übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den hieraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung. Über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden, und die übertägig zu erkundenden Standorte entscheiden Bundestag und Bundesrat durch Bundesgesetz.

(3) Vor Übermittlung des Berichtes nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 14 Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien

(1) Der Vorhabenträger hat für die übertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien zu erstellen und diese dem Bundesinstitut vorzulegen.

(2) Das Bundesinstitut hat die Aufgabe, die Erkundungsprogramme festzulegen und standortbezogene Prüfkriterien zu erstellen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 bis 8. Das Bundesinstitut unterliegt während der Festlegung dieser Erkundungsprogramme und Prüfkriterien der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag.

(3) Das Bundesinstitut macht die jeweiligen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

§ 15 Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standorte übertägig auf der Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme zu erkunden.

(2) Auf der Grundlage der übertägigen Erkundungsergebnisse hat der Vorhabenträger weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse hat er nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und die sonstigen möglichen Auswirkungen von Endlagerbergwerken zu bewerten, dem Bundesinstitut über die jeweiligen Erkundungsergebnisse sowie die Bewertungen der Ergebnisse zu berichten und Standorte und Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung vorzuschlagen.

(3) Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 bis 8.

§ 16 Auswahl für untertägige Erkundung

(1) Das Bundesinstitut überprüft die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, bewertet diese und schlägt auf dieser Grundlage [*ein oder... Standort(e) (ggf. zusätzlich zu dem Salzstock Gorleben)*] für die untertägige Erkundung vor. Erweisen sich mehrere Standorte als sicherheitstechnisch gleichwertig, so muss die Auswahl der Standorte Ergebnis einer umfassenden Abwägung sein.

(2) Das Bundesinstitut übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Auswahlvorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte. Bundestag und Bundesrat entscheiden durch Bundesgesetz, welche [*ein oder... Standort(e) (ggf. zusätzlich zu dem Salzstock Gorleben)*] für die untertägige Erkundung ausgewählt und ausgewiesen werden.

(3) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlages nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 2 soll bis Ende 2019 erfolgt sein.

§ 17 Vertiefte geologische Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat

1. für die untertägige Erkundung der durch Gesetz festgelegten untertägig zu erkundenden Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm zu erstellen und
2. dieses dem Bundesinstitut in einer von dem Bundesinstitut festzusetzenden angemessenen Frist zusammen mit den für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Das Bundesinstitut hat die Aufgabe, die vertieften geologischen Erkundungsprogramme festzulegen und standortbezogene Prüfkriterien zu erstellen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 bis 8. Das Bundesinstitut unterliegt während der Festlegung dieser Erkundungsprogramme und Prüfkriterien der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag. Es macht die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

(3) Der Vorhabenträger hat die untertägigen Erkundungen durchzuführen, auf dieser Basis vollständige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes für die Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen. Das Bundesinstitut führt auf Grundlage dieser Unterlagen die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes entsprechend der §§ 7 bis 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

(4) Der Vorhabenträger hat dem Bundesinstitut über die Ergebnisse des durchgeführten vertieften geologischen Erkundungsprogramms und über die Bewertung der Erkenntnisse zu berichten.

§ 18 Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag

(1) Das Bundesinstitut schlägt auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 17 Absatz 4 und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, an welchem Standort eine Anlage zur Endlagerung für insbesondere wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle errichtet werden soll

(Standortvorschlag). Der Standortvorschlag muss vorbehaltlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung der Anlage gewährleistet ist. Der Standortvorschlag des Bundesinstituts muss eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Begründung der Raumverträglichkeit umfassen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 bis 8.

(2) Das Bundesinstitut hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlicher Unterlagen zu übermitteln. Vor Übermittlung des Standortvorschlages ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 19 Standortentscheidung

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft, dass das Standortauswahlverfahren ordnungsgemäß nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und legt den Standortvorschlag vor.

(2) Bundestag und Bundesrat entscheiden über den Standortvorschlag unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch Bundesgesetz.

(3) Die Standortentscheidung nach Absatz 2 ist für das anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers verbindlich.

Artikel 2

Das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz), das zuletzt durch Art. 4 G über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[1. § 9a Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bund kann zur Erfüllung seiner Pflicht die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 2 mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen durch das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn der Bund alleiniger Gesellschafter des Dritten ist; der Dritte untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des in Satz 3 Halbsatz 1 genannten Bundesministeriums.“]

2. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung der in § 9a Abs. 3 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Veränderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung. Auf Antrag kann das Vorhaben in Stufen durchgeführt und dementsprechend Teilplanfeststellungsbeschlüsse erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 im Hinblick auf Errichtung, Betrieb und Stilllegung der gesamten Anlage vorliegen werden. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde nur dann auf Antrag oder von Amts wegen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn die wesentliche Veränderung der in Satz 1 genannten Anlagen oder ihres Betriebes beantragt wird und die Veränderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann. § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„In den Fällen, in denen der Standort durch Bundesgesetz festgelegt wurde, tritt an die Stelle der Planfeststellung eine Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist zu versagen, wenn

1. von der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können, oder
2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der Anlage entgegenstehen.

Durch die Genehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Genehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Bei der Genehmigungsentscheidung sind sämtliche Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird und die Entscheidung ist im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden zu treffen. § 7b und die Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.“

c) Dem Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1a kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit der Anlage auf Grund der in dem Standortauswahlverfahren nach den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes bereits durchgeführten Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der zuzulassenden Anlage beschränkt werden.“

d) Dem Absatz 5 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„§ 7b sowie § 18 der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend für Teilplanfeststellungsbeschlüsse für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1.“

3. § 19 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 und die Anlage nach § 57b Absatz 1 Satz 1.“

4. § 21a

In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Im Übrigen gelten bei der Erhebung von Kosten in Ausführung dieses Gesetzes durch Landesbehörden die landesrechtlichen Kostenvorschriften.“

5. § 21b wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „notwendigen Aufwandes“ die Wörter „für die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens nach dem Standortauswahlgesetz,“ eingefügt.

6. § 23

§ 23 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„[...]“.

7. § 23d (Zuständigkeit des Bundesinstituts für Endlagerung)

Nach § 23c wird folgender § 23d eingefügt:

„Zuständigkeit des Bundesinstituts für Endlagerung

Das Bundesinstitut für Endlagerung ist zuständig für [...]“.

8. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Genehmigungen nach den §§ 7, 7a und 9 sowie deren Rücknahme und Widerruf sind die durch die Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden zuständig“.

9. § 58 (Übergangsregelung für laufende Vorhaben) wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Errichtungsgesetz des [*Bundesinstituts für Endlagerung*]

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein "*Bundesinstitut für Endlagerung*" als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Das Bundesinstitut hat seinen Sitz in [...].

§ 2 Tätigkeiten

(1) Das Bundesinstitut wird insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Erstellung von Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen für das Standortauswahlverfahren,
2. Bewertung von Sicherheitsuntersuchungen und standortbezogenen Erkundungsprogrammen,

3. wissenschaftliche Beratung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und anderer oberster Bundesbehörden,
4. wissenschaftliche Forschung, soweit diese in einem Bezug zu seinen Tätigkeiten steht¹,
5. Unterrichtung der Öffentlichkeit auf seinen Tätigkeitsgebieten über den Stand der Arbeiten sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse,

[6. *Genehmigung nach § 9b des Atomgesetzes und*

7. staatliche Aufsicht nach § 19 Absatz 5 des Atomgesetzes.]

(2) Bei seinen wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen ist das Bundesinstitut weisungsunabhängig.

§ 3 Aufgabendurchführung

(1) Das Bundesinstitut erledigt im Rahmen der ihm durch § 2 Absatz 1 zugewiesenen Tätigkeiten die Verwaltungsaufgaben des Bundes, die dem Bundesinstitut durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind. Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten beteiligt das Bundesinstitut andere geowissenschaftliche Fachbehörden des Bundes und der Länder sowie Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

(2) Das Bundesinstitut berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich und zu den im Standortauswahlgesetz vorgesehenen Zeitpunkten.

[(3) Das Bundesinstitut erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes in seinem Tätigkeitsbereich, mit deren Durchführung das Bundesinstitut vom Bundesministerium beauftragt wird.]

§ 4 Organe

(1) Organe des Bundesinstitutes sind die Präsidentin oder der Präsident und das Direktorium.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

¹ bisher: BMBF: Grundlagenforschung (im Endlagerbereich nur KnowHow-Erhalt); BMWi: anwendungsorientierte standortübergreifende Grundlagenforschung; BMU: Sicherheitsforschung zur Weiterentwicklung des Regelwerkes und der Entsorgungsstrategie; BfS: anlagenbezogene Forschung (refinanzierbar). Gegebenenfalls wird eine Neuordnung der Zuständigkeiten innerhalb der Ressorts notwendig.

§ 5 Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung. Sie oder er vertritt das Bundesinstitut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat eine ständige Vertreterin (Vizepräsidentin) oder einen ständigen Vertreter (Vizepräsident).

[(3) Verfahren zur Benennung des Präsidenten/in und des Vizepräsidenten/in]²

§ 6 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und *[weiteren Mitgliedern³, die in der Satzung des Bundesinstituts bestimmt werden]*.

(2) Das Direktorium hat die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Leitung des Bundesinstitutes zu unterstützen; dazu wirkt es insbesondere mit bei

1. der Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen mit besonderer Bedeutung,
2. der Einsetzung von Kommissionen und der Abstimmung ihrer Tätigkeit untereinander,
3. der Aufstellung des Haushaltsplans,
4. den Grundsätzen der Organisation, Personalführung und Personalverwaltung.

(3) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, das Direktorium regelmäßig zur Beratung einzuberufen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten im Direktorium zu den Aufgabenbereichen nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 und 7 und nach § 6 Absatz 2 Nr. 3 und 4 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident⁴.

² Möglichkeit der Billigung durch Bundeskabinett.

³ So auch unterschiedliche Besetzung des Direktoriums je nach Aufgabe möglich: z.B. bei Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Besetzung mit (evtl. auch zeitweise hinzugezogenen) Wissenschaftlern; bei Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 Besetzung ausschließlich mit Abteilungsleitern.

⁴ Letztentscheidungsrecht des Präsidenten nur für den Bereich der Verwaltung vorgesehen; im Wissenschaftsbereich Kollegialentscheidung.

§ 7 Satzung

Das Bundesinstitut gibt sich eine Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundeskabinetts und ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. *[die Mitglieder des Direktoriums,]*
2. die Rechte und Pflichten der Organe des Bundesinstitutes,
3. die Übertragung der Zeichnungsbefugnis an Beschäftigte des Bundesinstitutes,
4. den Aufbau des Bundesinstitutes,
5. die Haushaltsführung und Rechnungslegung.

§ 8 Aufsicht

(1) Das Bundesinstitut untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die sich für die Aufgaben nach dem Standortauswahlgesetz auf die Rechtsaufsicht beschränkt.

(2) Das Bundesinstitut ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

[(3) Beauftragte des Bundesministeriums sind befugt, an den Beratungen des Direktoriums zu den Aufgabenbereichen nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 und 7 und nach § 6 Absatz 2 Nr. 3 und 4 teilzunehmen.]

§ 9 Kosten

Das Bundesinstitut wird ermächtigt, zur Deckung der auf Grund seiner Amtshandlungen entstehenden Aufwendungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen anzuordnen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung. Kostenvorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 10 Haushaltsplan

(1) Das Bundesinstitut weist die zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Haushaltsplan aus. Auf seine Aufstellung und Ausführung sowie die

Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Das Bundesinstitut erhält zum Ausgleich des genehmigten Haushaltsplans Zuschüsse des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende des Haushaltsjahres ist eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Rechnung ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu prüfen.

§ 11 Beamtinnen und Beamte

(1) Das Bundesinstitut hat Dienstherrenfähigkeit. Seine Beamtinnen und Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B werden vom Bundespräsidenten ernannt. Im Übrigen ernennt die Präsidentin oder der Präsident des Bundesinstitutes die Beamtinnen und Beamten.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Bundesinstitutes ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist die oberste Dienstbehörde die Präsidentin oder der Präsident des Bundesinstitutes.

§ 12 Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

Auf die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundesinstitutes sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstige Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes

Aufhebung Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes (20.08.1980) [aus Gründen der Rechtsbereinigung wird Art. 2 als überholt aufgehoben]

Artikel 5 Änderungen der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV)

1. § 2

a) In § 2 Satz 1 Nr. 7 werden hinter den Worten „des Atomgesetzes“ die Worte „und für Genehmigungen nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes“ eingefügt.

b) § 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 7 kann für eine Teilgenehmigung bzw. einen Teilplanfeststellungsbeschluss eine anteilige Gebühr, orientiert an den Kosten der Teilerrichtung, erhoben werden.“

2. § 5

In § 5 Absatz 1 wird hinter Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„sonstige Überprüfung und Kontrollen von Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes;“

[Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz]

§ 2

In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung“ gestrichen.]

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den ...

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit